

VEREINSSTATUTEN

NAME UND SITZ DES VEREINS

- | | | |
|--------|--|---|
| Art. 1 | Unter dem Namen „ <i>α-cappella</i> “ (alpha-cappella) besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Er beansprucht für sich den Namenszusatz „Chor der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW“ und kann diesen mit der Direktion der ZHAW offiziell vereinbaren. | Einleitungs-
artikel

Namens-zu-
satz |
| Art. 2 | Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist. | männliche/
weibliche
Form |

ZWECK

- | | | |
|--------|---|-----------|
| Art. 3 | Der Verein bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> • die Pflege des Gesanges, insbesondere des Chorgesanges; • die Gestaltung eines kulturellen Freizeitangebotes an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW; • die Zusammenführung singfreudiger Menschen aus den Kreisen der Bevölkerung, der Studierenden, der Mitarbeitenden und der Ehemaligen der ZHAW. | Zwecke |
| Art. 4 | Zur gegebenen Zeit unterstützt und fördert <i>α-cappella</i> die Bildung einer aktiven Studentenverbindung an der ZHAW mit eigenen Zielen und Satzungen. | Aktivitas |
| Art. 5 | Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. | Gesinnung |

MITTEL

- | | | |
|--------|---|---|
| Art. 6 | Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über: <ul style="list-style-type: none"> • die Beiträge der Mitglieder. Diese sind bis zum Ende des zweiten Quartals einzuzahlen. • Die Höhe der Mitgliederbeiträge für das jeweils laufende Jahr wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag eines Sängers diesen vom Mitgliedsbeitrag zu befreien. • Beiträge der ZHAW. • freiwillige Beiträge und andere Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern. | Mitglieder-
beiträge

Festlegung
der Beiträge

Beiträge
ZHAW

andere Mit-
tel |
|--------|---|---|

Art. 7	Für Vereinsschulden haften die Mitglieder höchstens mit ihrem Mitgliederbeitrag.	Haftung der Mitglieder
Art. 8	Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zu Gunsten der Vereinskasse.	Verfall von Beiträgen
Art. 9	Der Vorstand und die Mitglieder der MK sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit. Der Verein strebt an, studierende Mitglieder beitragsfrei zu halten.	Vorstand MK Studierende Mitglieder
Art. 10	Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	Vereinsjahr

MITGLIEDSCHAFT

Art. 11	Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.	Form
Art. 12	Aktivmitglieder (und Ehrenmitglieder, sofern sie aktiv mitsingen) haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv im Chor mitzusingen und aktiv zur Förderung des Vereinszweckes mitzuwirken. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden jedoch über die Aktivitäten von alpha-cappella informiert und zu speziellen vereinsinternen Anlässen eingeladen.	Rechte und Pflichten Aktivmitglieder Passivmitglieder
Art. 13	Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.	Aufnahme
Art. 14	Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt im üblichen Fall durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als ein Jahr in Verzug, hat es damit seinen stillschweigenden Austritt aus dem Verein kundgetan. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.	Austritt Nichtbezahlen der Beiträge Ausschluss
Art. 15	Mitglieder und andere Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und, sofern sie aktiv mitsingen, stimmberechtigt.	Ehrenmitglieder Stimmrecht

VEREINSORGANE

- | | | |
|---------|--|-------------------|
| Art. 16 | Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • der Vorstand • die Musikkommission • die Rechnungsrevisoren | Organe |
| Art. 17 | Kein Vereinsorgan kann sich ohne Statutenänderungs- Beschluss die Aufgaben und Kompetenzen eines anderen Organs aneignen. | Aufgaben-trennung |

GENERALVERSAMMLUNG, IHRE PFLICHTEN UND BEFUGNISSE

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 18 | Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal jährlich im ersten Quartal einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglicht wie E-Mail etc. Sie muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zu gestellt werden.

Die Traktanden und die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung beizulegen. | Einberufung
ordentliche
GV

Einladung

Unterlagen |
| Art. 19 | Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen eine ausser-ordentliche Generalversammlung einberufen.
Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich, mit ausreichender Information und Begründung die Einberufung einer GV innert 8 Wochen verlangen. | Einberufung
ausser-or-
dentliche
GV |
| Art. 20 | Anträge und Anregungen an die Generalversammlung sind dem Vor-stand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Infor-mationen und Begründungen einzureichen. Sie sind auf die Traktanden-liste zu setzen. | Anträge |
| Art. 21 | Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. | Vorsitz |
| Art. 22 | Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. | Protokoll |

VORSTAND

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 30 | <p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und unterbreitet sie ihr zur allfälligen Beschlussfassung. Er legt der Generalversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und informiert über die budgetierten Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.</p> <p>Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p> | Verantwortlichkeit |
| Art. 31 | <p>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder wählen einen Präsidenten sowie einen Kassier. Für die restlichen Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Der Vorstand beordert ein Vorstandsmitglied in die MK.</p> <p>Der Vorstand kann Sonderaufgaben an Vereinsmitglieder übertragen.</p> <p>Der Vorstand bestimmt mit Mehrheitsbeschluss einen Vizepräsidenten, der die Aufgaben und Rechte des Präsidenten übernimmt, wenn dieser vorübergehend oder dauernd verhindert ist.</p> | <p>Mitgliederzahl</p> <p>Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>MK</p> <p>Sonderaufgaben</p> <p>Vizepräsident</p> |
| Art. 32 | <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums anwesend ist. Eine Beschlussfassung ist auch schriftlich möglich, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Es gilt das einfache Mehr. Kommt kein einfaches Mehr zustande, gilt der Stichtscheid des Präsidenten / der Präsidentin.</p> | Beschlussfassung |

MUSIKKOMMISSION (MK) UND IHRE AUFGABEN

- | | | |
|------------|--|------------|
| Art. 33 a) | <p>Der MK gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein bis vier musikinteressierte Chormitglieder • der Dirigent • ein vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied | Mitglieder |
|------------|--|------------|

- | | | |
|------------|--|------------------|
| b) | Die MK befasst sich mit folgenden Aufgaben: | Aufgaben |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung Liedrepertoire • Festlegung Lieder für Auftritte • Auswahl Vortragslieder an Wettbewerben • Planung zukünftiger Projekte • Raumsuche für Auftritte • Beschaffung und Verwaltung des Notenmaterials • Führen des Probeplans • Wahl des Dirigenten zusammen mit dem Vorstand (Art. 36) | |
| Art. 34 a) | Die MK organisiert sich selbst. | |
| b) | Die MK trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr. Jedes Mitglied der MK kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Die MK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr. | Beschlussfassung |
| c) | Liedmaterial | Noten |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Noten und Audiodateien werden vorgängig digital für die Chormitglieder zur Verfügung gestellt. • Die Kosten für die Notenbeschaffung sind jährlich zu budgetieren. • Die MK kann für die Beschaffung von Notenmaterial von den Singenden einen Beitrag einziehen. | |

RECHNUNGSREVISOREN

- | | | |
|---------|---|----------------------|
| Art. 35 | Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. | Wahl |
| | Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der GV Bericht und Antrag. Sie können unangemeldete Buchprüfungen vornehmen und erstatten darüber dem Vorstand Bericht. | Aufgaben, Befugnisse |

DIRIGENT

- | | | |
|---------|---|------------------|
| Art. 36 | Der Vorstand und die Vereinsmitglieder der MK wählen zusammen den Dirigenten. | Wahl |
| | Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit mindestens der Hälfte der Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten das Recht auf den Stichentscheid zu. | Beschlussfassung |
| Art. 37 | Der Dirigent wird vom Vorstand mit schriftlichem Vertrag und Beschreibung seiner Aufgaben und Rechte verpflichtet. | Vertragsform |

6/8

- Art. 38 Der Dirigent ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereins und ist beitragsfrei. Mitglied-schaft

UNTERSCHRIFTENREGELUNG IM VEREIN

- Art. 39 Der Verein wird gegenüber Dritten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien von Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied, im Regelfall demjenigen über die Sache verantwortlichen. Unterschrift zu Zweien

STATUTENÄNDERUNGEN

- Art. 40 Ein Statutenänderungsantrag ist nur gültig, wenn er in der Einladung zur Generalversammlung mit ausreichenden Informationen und Begründungen publiziert worden ist und angibt, welcher Artikel wie geändert werden soll. Gültigkeit eines Antrages

DATENSCHUTZ

- Art.40a Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, insbesondere der Name, die Adresse, die Telefonnummer, das Geburtsdatum sowie die E-Mail-Adresse werden intern geführt. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins. Datenschutz

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 41 Die Auflösung des Vereines kann nur die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Notwendiges Mehr
- Für die Aufbewahrung des Vereinsvermögens, der Vereinsakten und -werte bestimmt die Generalversammlung einen Nachlassverwalter. Dieser ist im Regelfall der Altherrenverband des Gesangsvereins Technikum Winterthur AHV GVT oder die ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Nachlassverwaltung

Nach 15 Jahren ohne Neugründung eines anderen Gesangvereins mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung steht es dem Nachlassverwalter frei, die Vermögenswerte weiterhin aufzubewahren oder einem gemeinnützigen Zweck zukommen zu lassen.

Nachlass-
verwendung

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 42 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 12. April 1999 genehmigt und treten sofort in Kraft.
(Letzte Änderung der Statuten gemäss Generalversammlung vom März 2026).

Inkrafttre-
ten